

# **Betriebsvereinbarung gemäß § 87 Abs. 1 BetrVG über die Arbeitszeiten der MTRA, Physiker und Verwaltungskräfte in der Klinik für Radioonkologie und Strahlentherapie**

## **1. Geltungsbereich**

Die folgenden Regelungen gelten

persönlich für alle in der Klinik für Radioonkologie und Strahlentherapie und in den Praxisräumen am ATZ (Draia, Dr. Koziarowski) Beschäftigten der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gem.GmbH mit Ausnahme der Ärzte,  
zeitlich ab dem 1. Juni 2005,  
inhaltlich für die Arbeitszeiten des beschriebenen Beschäftigtenkreises, die Betriebsvereinbarung vom 11. Juli 2000 damit ersetzend.

## **2. Normalarbeitszeiten**

Es gelten folgende Arbeitszeiten.

### **Frühschichten**

MTRA	07:00 – 15:30 Uhr (F1)
MTRA	07:30 – 16:00 Uhr (F2)
MTRA	08:00 – 16:30 Uhr (F3)
MTRA	09:00 – 17:30 Uhr (F4),

- ausschließlicher Einsatzort dieser Arbeitsschicht ist die Simulation im AKK.

Verwaltung/Schreibkräfte	07:00 – 15:30 Uhr (F1)
Verwaltung/Schreibkräfte	08:00 – 16:30 Uhr (F2)
Physiker	06:30 – 15:00 Uhr (F1)
Physiker	07:30 – 16:00 Uhr (F2)
Physiker	08:30 – 17:00 Uhr (F3)

### **Spätschicht**

MTRA	10:30 – 19:00 Uhr (S1)
Verwaltung/Schreibkräfte	10:30 – 19:00 Uhr (S1)
Physiker	10:30 – 19:00 Uhr (S1)

Bestehende abweichende individualvertragliche Regelungen der Arbeitszeit bleiben hierdurch unberührt.

Im Schichtplan wird zusätzlich zur geplanten Schichtart der geplante Einsatzort (AKK oder ATZ) ausgewiesen. Die Zustimmung zur Versetzung zum geplanten Einsatzort durch den Betriebsrat gilt als erteilt, falls eine Woche nachdem der Dienstplan in das verbindliche Soll gesetzt wurde seitens des Betriebsrates kein Widerspruch gemäß §99 BetrVG erhoben wurde. Die Änderung im Schichtplan im Zuge einer kurzfristigen Versetzung des Einsatzortes bedarf keiner Mitbestimmung, wenn die geplante Schicht selbst (Arbeitsbeginn und Arbeitsende) unverändert bleibt.

Eine Verschiebung des vereinbarten und geplanten Arbeitsende über 19:00 Uhr hinaus bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch den Betriebsrat. Mit Ausnahme der Regelung unter Punkt 9 wird für solche Überarbeit nach 19:00 Uhr - über die Ansprüche aus Gesetz, Tarif oder anderen Betriebsvereinbarungen hinaus - ein zusätzlicher Freizeitausgleich in Höhe von 50 Prozent gewährt.

Es wird weder zu Einsätzen im Bereitschaftsdienst noch im Rufdienst herangezogen.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass das vereinbarte Arbeitsende strikt eingehalten wird. Dazu trifft er folgende Regelungen:

- 1.) Im Falle einer nicht mitbestimmten Überarbeit nach 19:00 Uhr stellt der Klinikleiter bzw. im Verhinderungsfall seine Vertretung der Geschäftsführung und dem Betriebsrat am folgenden Werktag folgende Unterlagen zur Verfügung:

- a) Geplantes Programm mit Zeitraster
  - b) Planabweichungen mit Begründung
  - c) Maßnahmenkatalog zur Unterstützung der Vermeidung einer Wiederholung
- 2.) Die Geschäftsführung lädt auf dieser Grundlage zeitnah, spätestens aber in der Folgeweche,
- die betroffenen Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit
  - die Vorgesetzten der beteiligten Berufsgruppen
  - die Klinikleitung und
  - den Betriebsrat zu einem Gespräch ein,
- um über Abhilfe zu beraten und Lösungsmöglichkeiten vorzugeben. Sie überwacht deren Umsetzung.
- 3.) Auf Grundlage der Bewertung entscheidet die Geschäftsführung über Kompensationen durch zusätzlichen Freizeitausgleich und organisatorische Änderungen.
- 4.) Falls bis zum 01.07.2006 die beiden Vertragsparteien erklärt haben, dass sich die hier aufgezählten Regelungen bewährt haben, gelten sie unbefristet weiter. Andernfalls nehmen die Betriebsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung auf.

### **3. Arbeitszeiten für Stereotaxie und spezielle Strahlentherapie**

Mittwochs kann für die MTRA und Physiker die Arbeitszeit für die Durchführung besonderer Strahlentherapieverfahren wie z.B. Stereotaxie, IMRT wie folgt verschoben werden:

13:30 - 22:00 Uhr (S2)

Für diesen Fall ist anschließende Mehrarbeit ohne vorherige Zustimmung des Betriebsrates strikt ausgeschlossen.

Für Beschäftigte, die aufgrund der begonnenen innerbetrieblichen Qualifizierung zu diesen Sonderzeiten herangezogen werden können, gelten die Voraussetzungen für eine Schichtzulage (derzeit BAT § 33 a Abs. 2 Buchstaben bb) als erfüllt.

Diese Ausdehnung der Arbeitszeiten sichert zusätzlichen Bedarf an Beschäftigung. Die Arbeitsverhältnisse der in der Klinik für Radioonkologie, Strahlentherapie eingesetzten Angestellten dürfen nicht auf der Grundlage des TzBfG oder einer dieses ablösenden Grundlage befristet werden.

### **4. Wartungsarbeiten**

Die regelmäßigen Wartungsperioden von mehreren Tagen sollen an einem Mittwoch beginnen und in der Regel über drei aufeinanderfolgende Wochen über die drei Geräte geplant werden. Bis zum Abschluss der Wartung wird dienstplanmäßig mit folgenden Schichtzeiten der Maschinenausfall überbrückt:

	Frühschicht (FF)	verschob. Spätschicht (VS)
MTRA	06:30 - 15:00 Uhr	13:30 - 22:00 Uhr
Physiker	06:00 - 14:30 Uhr	13:30 - 22:00 Uhr

Für diesen Fall ist anschließende Mehrarbeit ohne vorherige Zustimmung des Betriebsrates strikt ausgeschlossen.

### **5. Arbeit an Samstagen**

Für jeweils eine/n Physiker/in und zwei MTRA gilt an Samstagen eine Arbeitszeit von

MTRA	08:00 - 11:00 Uhr (FK)
Physiker	07:30 - 11:00 Uhr (FK)

Für Arbeit zu dieser ungünstigen Zeit und mit dieser ungünstig kurzen Schichtlänge wird zusätzlicher Freizeitausgleich in Höhe von 33 1/3 Prozent an einem anderen Werktag innerhalb von drei Monaten gewährt.

Die Belastung mit Samstagsarbeit soll auf die Beschäftigten gleichmäßig verteilt werden. Bei der eingeteilten Samstagsarbeit gilt eine Höchstgrenze von 10 Samstagsdiensten im Kalenderjahr.

Die Klinikleitung legt vor Beginn eines Kalenderjahres einvernehmlich mit dem Betriebsrat mindestens vier Samstage fest, die insgesamt arbeitsfrei bleiben. Es soll sich hierbei vorzugsweise um Samstage nach Wochenfeiertagen an Freitagen (sog. „Brückentage“ wie Karsamstag) handeln. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Besetzung für solch einen Samstag ausschließlich mit Personal erreicht werden kann, das sich freiwillig für diese Einsatzzeit meldet.

## **6. Pausen und Ruhepausen**

In die Überlappungszeit der Frühschicht und der normalen Spätschicht (S1) fällt die Übergabezeit und der Pausenkorridor. Für die Spätschicht S1 weicht die Lage der Pausenzeit damit ausnahmsweise von den Arbeitsschutz-Empfehlungen ab. Die Pause liegt jedoch stets - auch Mittwochs und während Wartungsperioden - derart, dass niemand länger als 6 Stunden ohne Pause arbeitet.

## **7. Ausgleichszeitraum**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gleicht sich binnen 12 Wochen aus. Die Abschnitte dieser Zeiträume beginnen mit dem 27.06.2005. Plusstunden können zuschlagsfrei von einem zum nächsten Ausgleichszeitraum übertragen werden, wenn sie weniger als die Länge einer Arbeitsschicht ausmachen.

Zum Ausgleich zwischenzeitlich angefallener Plusstunden können die Beschäftigten einvernehmlich mit ihren direkten Vorgesetzten nach Wahl den Ausgleich in ganzen Tagen oder in Teilen im Dienstplan bestimmen.

## **8. Dienstplanung**

Es werden für alle obengenannten Berufsgruppen jeweils mit Hilfe der Software TimeOffice entsprechend der im AKK für andere Arbeitsbereiche vereinbarten Regeln über die drei 4-wöchigen Planungsabschnitte geführt. Der verbindliche Planungszeitraum der Schichtarten und Einsatzorte erstreckt sich dabei über den Ausgleichszeitraum, mindestens aber 5 Wochen im voraus.

**Bei der Planung der Schichten sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:**

- Wechsel von Frühschichten und Spätschichten erfolgen im Rhythmus der Kalenderwochen. Es kann auch während der Woche von einer Frühschicht in die Spätschicht gewechselt werden.
- Ausnahmsweise sind Wechsel aus der Spätschicht dann möglich, wenn durch solch einen „kurzen Wechsel“ eine gleichmäßige Abfolge mehrerer Frühschichten in Folge erreicht wird.
- Falls die Betriebszeit auf die Zeit nach 17:30 Uhr ausgedehnt werden soll, werden
  - \* aus der Berufsgruppe der Physiker 1 sowie
  - \* aus in der Berufsgruppe der MTRA je für den Betrieb geplantem Gerät 2zu diesen Spätschichten eingeteilt.
- Zur Spätschicht S1 werden täglich nicht mehr als höchstens 4 MTAR, zu einer Spätschicht S2 regelmäßig nicht mehr als 1 MTAR herangezogen.
- Je Ausgleichszeitraum (siehe Punkt 7) werden Beschäftigte zu nicht mehr als 7 Spätschichten (S1 oder S2) im Durchschnitt von jeweils 4 Wochen herangezogen.
- Um diese Höchstgrenze einzuhalten, können Beschäftigte aus dem Einsatzort des AKK zum Zwecke der Teilnahme an Spätschichten im ATZ für einen Tag oder auch mehrere aufeinanderfolgende Tage dorthin schichtplanmäßig eingeteilt und versetzt werden. Der späten Spätschicht (S2) am Mittwoch folgt keine Frühschicht.
- Die eingeteilten Samstagsschichten werden je Beschäftigte/n durchnummeriert.

- Die Wünsche der Beschäftigten werden im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere den Wunsch Angehöriger derselben Beschäftigtengruppe, nach Abschluss der Dienstplanung ihre Schichten zu tauschen.

Die Kompetenz zur Einsatzplanung der einzelnen Beschäftigtengruppe ist in den Stellenbeschreibung in der Fassung vom Mai 2005 abschließend geregelt.

Die Vorgesetzten der einzelnen Beschäftigtengruppen erhalten die Leserechte für die anderen Beschäftigtengruppe, nachdem sie an der einführenden Schulung teilgenommen haben. Sie dokumentieren in den Dienstplanformularen die tatsächlichen Abweichungen vom Plan (Krank, Mehrarbeit etc.).

Falls bis zum 01.07.2006 die beiden Vertragsparteien erklärt haben, dass sich die Regelung unter Nummer 8 bewährt hat, gilt sie unbefristet weiter. Andernfalls nehmen die Betriebsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung auf. Hierbei unterwerfen sie sich gegebenenfalls dem Spruch einer betrieblichen Einigungsstelle.

### **9. Unvorhergesehene Maschinenausfälle**

Zur Überbrückung länger andauernder technischer Pannen kann der Arbeitgeber zusammen mit einem Betriebsrat abweichende kurzfristige Notfallkonzepte anordnen. Einseitige Anordnungen finden ihre Grenzen

- a) zum einen in den gesetzlichen Bestimmungen, u.a.
  - Gesundheitsschutz
  - Maximalarbeitszeit
  - gesetzliche Ankündigungsfrist 4 Tage
- b) zum anderen wird das geplante Leistungsaufkommen derart reduziert, dass ein Arbeitssende spätestens um 22:00 Uhr erreicht werden kann.

Solche Notfallkonzepte können für einige der Beschäftigten geteilte Dienstzeiten bedeuten. Für sie wird auch die erzwungene Arbeitsunterbrechung als Arbeitszeit angerechnet.

Die über die für diesen Tag geplante Arbeitszeit hinausgehenden Zeiten werden wie üblich zum einen mit dem Überstundenzuschlag vergütet. Zusätzlich werden diese Zeiten je nach Wahl der/des Beschäftigten in den folgenden Wochen mit Freizeit oder mit dem tariflichen Stundensatz ausgeglichen.

### **10. Inkrafttreten und Übergang**

Diese Vereinbarung tritt zeitlich hinsichtlich der weiteren Planung am 01.07.2005 in Kraft, hinsichtlich der Umsetzung ab dem 01.08.2005.

### **11. Unschädlichkeit und Kündigung**

Durch diese Betriebsvereinbarung bleiben Ansprüche der Beschäftigten aus der Geltung tariflicher Regelungen in der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gem. GmbH unbeschadet. Für diese Betriebsvereinbarung gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Essen, 21. Juni 2005

Alfried Krupp Krankenhaus

Betriebsrat

- Dr. Hartwig -

- Dr. Haun -

- Altenschmidt -

- Michel -